

Amtliche Bekanntmachung

KREIS DITHMARSCHEN

Nr.: 139/2021
Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 30.12.2021

Allgemeinverfügung des Kreises Dithmarschen über die Anzeigepflicht und die Begrenzung der Personenanzahl bei Veranstaltungen auf dem Gebiet des Kreises Dithmarschen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28a Absatz 7 Nr. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 20 Abs. 2 Satz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Veranstaltungen mit mehr als 100 zeitgleich anwesenden Teilnehmer*innen sind unzulässig.

Die Personenanzahl bei Veranstaltungen (innen und außen) auf dem Gebiet des Kreises Dithmarschen wird, insbesondere in der Silvesternacht von Freitag, den 31.12.2021 auf Samstag, den 01.01.2022 - abweichend von § 5 Abs. 6 der der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein - auf eine maximale Teilnehmerzahl von 100 Personen beschränkt.

2. Für Tanzveranstaltungen in der Silvesternacht gilt für alle Veranstalter*innen eine vorherige Anzeigepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt des Kreises Dithmarschen bis Freitag, den 31.12.2021, 09:30 Uhr, per E-Mail an:
klaus-peter.tiessen@dithmarschen.de.

Darüber hinaus gilt eine vorherige Anzeigepflicht für alle Tanzveranstaltungen mindestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung.

3. Tanzveranstaltungen, die nicht entsprechend Nr. 2 dieser Verfügung rechtzeitig angezeigt worden sind, sind auf maximal 10 Personen begrenzt.
4. Zuwiderhandlungen können nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet werden.
5. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.
6. Diese Allgemeinverfügung **gilt ab Donnerstag, den 30. Dezember 2021 bis einschließlich Samstag, den 15. Januar 2022**. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 i.V.m. § 28a Absatz 7 Nr. 6 IfSG und § 20 Abs. 2 Satz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Gem. § 20 Abs. 2 CoronaBekämpfVO bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem IfSG zu treffen, von der Corona-BekämpfVO unberührt.

Der Kreis Dithmarschen nutzt diese Befugnis, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen. Dies ist hier aufgrund der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens auf dem Gebiet des Kreises Dithmarschen erforderlich. Die von der Landesverordnung abweichenden Begrenzungen der Personenanzahl ist aufgrund der drastisch steigenden Inzidenzwerte im Kreis Dithmarschen anzuordnen.

Die aktuelle Inzidenz: Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner*innen in den letzten 7 Tagen beträgt im Kreis Dithmarschen Stand 29.12.2021 derzeit: 322,09. Die Neuinfektionen im Vergleich zum Vortag liegen bei 105. Von den aktuell 491 aktiven Fällen sind 216 Personen vollständig geimpft.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Schleswig-Holstein soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers im Land stellt - über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Betriebe der kritischen Infrastruktur sind durch die Infektionsdynamik und der damit verbundenen Quarantänemaßnahmen bereits beeinträchtigt und es muss bei steigenden Infektionszahlen mit weiteren Beeinträchtigungen gerechnet werden.

Tanzveranstaltungen begründen aufgrund verschiedenster Faktoren eine besonders hohe Ansteckungsgefahr durch Aerosolübertragung. Vor allem, da sich bei Tanzveranstaltungen typischerweise eine größere Zahl von Personen in geschlossenen Räumen über einen längeren Zeitraum befinden und beim Tanzen durch die Bewegung mit einer erhöhten Atemaktivität sowie ggf. mit intensiveren sozialen Interaktionen ohne Mindestabstand und ggf. mit lautem Sprechen infolge einer hohen Umgebungslautstärke zu rechnen ist. Zudem steht zu befürchten, dass mit einer alkoholbedingten Enthemmung typischerweise auch verstärkt die Vernachlässigung der sog. AHA-Regeln einhergehen könnten.

Auch aufgrund der Virusvariante OMIKRON, ist eine weitere vom RKI als besorgniserregende SARS-CoV-2-Virusvariante (VOC) in Deutschland aufgetreten. Im

Kreis Dithmarschen wurde bereits eine Vielzahl an Fälle nachgewiesen. Bei einer durch die WHO als besorgniserregend eingestuften Variante liegen relevante Anhaltspunkte dafür vor oder in Bezug darauf besteht noch Ungewissheit, dass bestimmte in der Europäischen Union zugelassene Impfstoffe oder eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 keinen oder nur einen eingeschränkten Schutz gegenüber dieser Virusvariante aufweisen, so dass eine weitere Begrenzung der Teilnehmerzahlen bei Tanzveranstaltungen anzuordnen ist, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit und des Gesundheitssystems insgesamt zu gewährleisten.

Dem Kreis Dithmarschen war und ist dabei bewusst, dass durch die mit der Allgemeinverfügung erfolgte konkrete Verschärfung durch die Begrenzung der Teilnehmerzahlen bei Veranstaltungen, in elementare Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger des Kreises und darüber hinaus eingegriffen wird. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte.

Gleichzeitig prüft der Kreis, ob nicht die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im weiteren Sinne eine Modifizierung der Maßnahmen nötig macht und damit weniger grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger möglich sind.

Die aktuellen Maßnahmen werden fortlaufend evaluiert, um ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu überprüfen.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 7 Nr. 6 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat - Fachdienst Gesundheit und Betreuung -, Esmarchstr. 50, 25746 Heide, eingelegt werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch absenderbestätigende De-Mail nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 an das Postfach poststelle@dithmarschen.de-mail.de. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Heide, 30.12.2021

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Stefan Mohrdieck